

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 1995 gegründete Verein führt den Namen **“Obdachlosenhilfe DIE BRÜCKE e. V.“**.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin unter der Nummer **“16044Nz“** eingetragen, hat seinen Sitz in Berlin und ist bundesweit tätig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Zeichen des Vereins ist eine stilisiert Brücke (grün) zwischen stilisiertem Fluss und Dach.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, unschuldig in wirtschaftliche Not geratenen Menschen, insbesondere den Obdachlosen, zu helfen.
2. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation und Förderung von Maßnahmen zur Reintegration Betroffener (z. B. Hilfe bei der Wohnungssuche, Unterstützung bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes);
 - Hilfestellung in akuten Notlagen Betroffener, beratend und ausführend;
 - Förderung von Modellprojekten, die dem Vereinszweck entsprechen;
 - Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Problematik wirtschaftlicher Not, insbesondere der Obdachlosigkeit;
 - Die Vertretung der Interessen der Obdachlosen gegenüber Politik, Gesellschaft, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft.
4. Zum Zwecke des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung:
 - für die Erfüllung seiner Aufgaben;
 - für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Hilfe Obdachloser.
 - für Zuwendungen an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft zur Hilfe Obdachloser.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein **“Obdachlosenhilfe DIE BRÜCKE e. V.“** hat ordentliche und Förder-Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die sich zum Vereinszweck bekennt. Als ordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder des Vorstandes sind kraft ihres Amtes ordentliche Mitglieder des Vereins.

3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere Materiell, unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
4. Die Bestimmungen der Satzungen beziehen sich auf alle Mitglieder, soweit nicht im einzelnen definiert.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das binnen eines Monats Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied mit einem Zahlungsrückstand von mindestens 2 (zwei) Jahresbeiträgen kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden.

§ 5 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
2. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht jedoch während der Dauer des Ausschlussverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.

§ 6 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder während des Geschäftsjahres eintritt.
4. Fördermitglieder zahlen ihren Beitrag entsprechend ihrer Beitrittserklärung.

§ 7 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sonstige Einrichtungen geschaffen werden. Die Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Diese führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal abgehalten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor den Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder auf wesentliche Änderung des Haushaltsplans gilt Satz 2 entsprechend. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dagegen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Versammlung leitet der/die Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der/die von ihm benannte Protokollführer/in unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. - Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Genehmigung durch den Vorstand;
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung;
 - Beschlussfassung der Satzungsänderung;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist (§5). Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich gemäß § 8 Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis darauf einzuberufen, dass diese Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Personen. Er arbeitet ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
3. Jeweils zwei dieser Vorstandmitglieder sind gemeinschaftlich Vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung maximal 2 (zwei) Personen in den Vorstand berufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Einer Zusammenkunft bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

6. Den Vorstandsmitgliedern werden die bei ihrer Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.
7. Der Vorstand haftet den Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre gewählt bzw. berufen. Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vorgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen und Nachberufungen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die Beschaffung und Verwendung der Mittel. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsinteressen beauftragen.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
4. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Einrichtungen in Abstimmung mit dem/der jeweiligen amtierenden Vorsitzenden.

§ 14 Schatzmeister

1. Der/die Schatzmeister/in hat alsbald nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen. Der/die Schatzmeister/in erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 15 Geschäftsführer

1. Der Vorstand beruft als besonderen Vertreter den/die Geschäftsführer/in und regelt dessen/deren Anstellungsverhältnis.
2. Der/die Geschäftsführer/in führt als Delegierter des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und ist dem Vorstand für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
3. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Er/sie hat Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und an den Versammlungen der Einrichtungen und Ausschüsse.
4. In allen anderen Fällen richtet sich die Verfügungsberechtigung des/der Geschäftsführers/in nach §30 BGB.

§16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienen Mitglieder stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienen beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Obdachlosenhilfe zu verwenden hat.